

Mathias Lindenu,
Marcel Meier Kressig (Hg.)

MENSCHENRECHTE UND MENSCHENWÜRDE

Vier thematische Einblicke.
Vadian Lectures Band 5

Mathias Lindenau, Marcel Meier Kressig (Hg.)
Menschenrechte und Menschenwürde

Mathias Lindenau (Dr. phil.) ist Professor an der FHS St. Gallen. Seine Forschungsschwerpunkte sind Angewandte Ethik und normative Fragestellungen der Sozialen Arbeit, politische Ideengeschichte, politische Philosophie und Geschichte der Sozialen Arbeit.

Marcel Meier Kressig (Dr. rer. soc.) ist Professor an der FHS St. Gallen. Seine Forschungsschwerpunkte sind Gesellschaftstheorien, politische Philosophie der Sozialen Arbeit sowie handlungstheoretische Grundlagen.

MATHIAS LINDENAU, MARCEL MEIER KRESSIG (HG.)

Menschenrechte und Menschenwürde

Vier thematische Einblicke.

Vadian Lectures Band 5

[transcript]

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch den Fachinformationsdienst Philosophie.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 4.0 Lizenz (BY-NC-ND). Diese Lizenz erlaubt die private Nutzung, gestattet aber keine Bearbeitung und keine kommerzielle Nutzung. Weitere Informationen finden Sie unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Um Genehmigungen für Adaptionen, Übersetzungen, Derivate oder Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-publishing.com

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2019 im transcript Verlag, Bielefeld

© Mathias Lindenau, Marcel Meier Kressig (Hg.)

Umschlagkonzept: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-4678-8

PDF-ISBN 978-3-8394-4678-2

<https://doi.org/10.14361/9783839446782>

Buchreihen-ISSN: 2703-1691

Buchreihen-eISSN: 2747-3007

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Inhalt

Einleitung

Mathias Lindenau, Marcel Meier Kressig | 7

Demokratie und Menschenrechte auf die Spitze getrieben. Die »Selbstbestimmungsinitiative« in der Schweiz

Helen Keller, Laura Zimmermann | 21

Würde – mehr als eine Worthülse?

Peter Schaber | 47

Humanitäre Interventionen – ein zweiseitiges Schwert. Kann ein Krieg gerecht sein?

Véronique Zanetti | 63

Verletzen wir die Menschenrechte der Armen der Welt?

Thomas Pogge | 81

Autorinnen und Autoren | 115

Einleitung

MATHIAS LINDENAU, MARCEL MEIER KRESSIG

Am 10. Dezember 1948 verkündete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, auf deren 30 Artikel jeder Mensch gleichermaßen einen Anspruch hat. Sie beinhalten Schutz- und Freiheitsrechte ebenso wie politische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilhaberechte. Auch wenn es sich hierbei lediglich um eine Erklärung, aber keinen völkerrechtlichen Vertrag handelt, der durch die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ratifiziert werden muss und zudem keine übergeordnete Instanz besteht, die souveräne Staaten zur Um- und Durchsetzung der Menschenrechte zwingen könnte – dennoch gilt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu Recht als ein Schlüsseldokument für die herausragende Bedeutung, die den Menschenrechten und der Menschenwürde zukommt. Denn die in ihr enthaltenen »Menschenrechtsansprüche richtete nicht mehr der Bürger (oder Untertan) an den Staat, sondern der Mensch an die Menschheit« (Treue 1998: 12). Folglich wurden in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die »Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende Ideal« proklamiert, das die »Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und

unveräußerlichen Rechte« verlangt.¹ Damit ist der Anspruch auf universelle Geltung der Menschenrechte verbunden, die jeder Person ungeachtet ihrer Hautfarbe, Religion, Nationalität oder ihrem Geschlecht und dergleichen mehr zustehen.

Doch sind das nicht nur schöne Worte, Absichtserklärungen, deren Umsetzung moralisch wünschbar, aber realitätsfern ist? Lässt sich der universelle Geltungsanspruch der Menschenrechte, dass sie überall und für alle Menschen bestehen, tatsächlich verwirklichen? Müssen die deklarierten Verlautbarungen nicht zynisch für Menschen klingen, die ihre Rechte in ihren Staaten nicht durchsetzen können? Erstarken weltweit nicht wieder autoritäre Regime, die fundamentale Menschenrechte geringachten? Und führen uns die Ereignisse in der Welt nicht immer wieder aufs Neue das Versagen der Weltgemeinschaft vor Augen: wie z.B. in Ruanda und in Srebrenica, oder jüngst dem Vorwurf von UNICEF an die Weltgemeinschaft, beim Schutz von Kindern versagt zu haben?

Es kann nicht bestritten werden, dass Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind, ja selbst die Ratifizierung internationaler Abkommen durch Staaten keine Garantie für die Einhaltung der Menschenrechte bietet. Doch deshalb die Menschenrechte als unwirksam zu bewerten wäre falsch. Seit ihrer Deklaration sind Fortschritte, so bescheiden sie sich auch im universellen Maßstab ausnehmen mögen, erzielt worden. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Menschenrechte globale Bedeutung und Akzeptanz erlangt haben. Selbst repressive Staaten werden verbal ihre Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten nicht leugnen. Allein schon durch ihren Beitritt zur UNO gehen die Staaten die moralische Verpflichtung ein, den Menschenrechtsnormen in ihren nationalen Gesetzgebungen volle Geltung zu verschaffen. Allerdings ist der moralische Geltungsanspruch »der gleichen Berücksichtigung eines jeden Menschen durch die politische Ordnung, in der lebt« (Menke/Pollmann 2008: 43) mit moralischen

1 *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* vom 10.12.1948, abgedruckt in: Bundeszentrale für politischen Bildung 1995: 37ff.

Mitteln kaum durchzusetzen. Wohl kann sich die Öffentlichkeit empören, sie kann appellativ die Beachtung der Menschenrechte einfordern, jedoch lässt sich mit der Moral allein eine Verletzung der Menschenrechte nicht sanktionieren und auch ihre Durchsetzung nicht erzwingen. Zur wirksamen Um- und Durchsetzung der Menschenrechte bedarf es deshalb zwingend zweierlei: Zum einen bedürfen die Menschenrechte einer rechtlichen Institutionalisierung, um sie einklagbar werden zu lassen und ihnen rechtlich Geltung zu verschaffen. Dadurch verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten rechtlich dazu, die Menschenrechtsnormen in ihrem Staatsgebiet durchzusetzen. Zum anderen bedarf es ebenso politischer Aushandlungen zwischen den verschiedenen Staaten, um ihre jeweiligen unterschiedlichen nationalen, wirtschaftlichen und historischen Interessen zu berücksichtigen (vgl. Lohmann 2007).² Auch wenn zwischen dem moralischen Ideal und den Möglichkeiten der politisch ausgehandelten rechtlichen Institutionalisierung, also den Wünschbarkeiten und Machbarkeiten, ein Spannungsverhältnis besteht, so konnten doch auch im politisch-juridischen Bereich Fortschritte für die Durchsetzung der Menschenrechte erzielt werden. Ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurden die verschiedenen rechtsverbindlichen internationalen Menschenrechtsabkommen von sehr vielen Staaten ratifiziert, deren Einhaltung mittels Kontrollmechanismen (Berichtspflicht der Unterzeichnerstaaten, Staaten- und Individualbeschwerde) durch internationale Gerichte, wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, und unabhängige Expertenausschüsse überwacht wird. Ebenso fungiert der 2006 geschaffene UN-Menschenrechtsrat als politisches Kontrollgremium wie auch der 1993 eingerichtete Hohe Kommissar für Menschenrechte. Einige Staaten haben zudem die in den Menschenrechtsabkommen enthaltenen Rechte und Rechtsmittel in ihre Verfassung

2 Inwiefern die moralischen Ansprüche dem politischen Handeln vorgegeben und als Rechte umzusetzen sind oder von einem genuin politischen Verständnis der Menschenrechte ausgegangen werden muss, werden wir hier nicht diskutieren (vgl. dazu: Menke/Raimondi 2011).

aufgenommen. Aus all dem folgt, dass Menschenrechtsverletzungen reale Konsequenzen für die Verursacherstaaten nach sich ziehen *können*. Das gilt für bilaterale Beziehungen im Bereich der zwischenstaatlichen Kooperation ebenso wie für die Entwicklungszusammenarbeit: Die Sanktionen können vom Wirtschaftsboykott, über die Anwendung von Menschenrechtsklauseln in der Waffenexportgesetzgebung bis hin zum Einstellen von wirtschaftlicher, politischer und militärischer Hilfe reichen (vgl. hierzu Ignatieff 2002: 33; Kälin/Künzli 2005: 20f.; Lenhart 2006: 14; Schmahl 2012; Goppel 2012).

Trotz dieser Fortschritte gilt es klar zu konstatieren, dass wir auf globaler Ebene von der Einhaltung menschenrechtlicher Standards noch weit entfernt sind, und das gilt auch für unsere westlich-liberalen Gesellschaften. Auch wenn sie sich in ihrem Selbstverständnis als Verfechter der Menschenrechte sehen, so geben sie mitunter ein wenig glaubwürdiges Vorbild ab, wenn sie weiterhin aufgrund nationaler Interessen Waffenlieferungen in Gebiete durchführen, deren Waffen für Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden können. Ein gleiches gilt für wirtschaftliche Beziehungen, die trotz bestehender Menschenrechtsverletzungen aufrechterhalten werden. Staaten wie die USA, die andere Staaten wegen ihrer Menschenrechtsverletzungen anklagen, aber ein Gefängnis wie Guantánamo betreiben und eine mögliche Anklage ihre Staatsangehörigen vor dem 2002 eingerichteten Internationalen Strafgerichtshof verhindern, werden sich ebenso den Vorwurf der Doppelmoral gefallen lassen müssen, wie Israel, dass sich als einzige Demokratie im Nahen Osten preist, mit dem neuen Nationalitätengesetz jedoch alle nichtjüdischen Staatsangehörigen diskriminiert.³ Doch damit nicht genug: In vielen westlich-liberalen Gesellschaften werden menschenrechtliche Standards und die Geltung der Menschen-

3 Auch für den Bereich des Völkerstrafrechts können in diesem Zusammenhang Doppelstandards unterstellt werden, wenn sich z.B. afrikanische Potentaten wegen schwerster Menschenrechtsverletzungen vor dem Internationalen Strafgerichtshof verantworten müssen, die Planer und Organisatoren von Guantánamo hingegen nicht (vgl. Kaleck 2012).